

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 K-KMG

K-KMG - Kärntner Kundmachungsgesetz - K-KMG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Kärnten, LGBI Nr 25/1948, außer Kraft.

In Kraft seit 01.06.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$